

Satzung

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Süd-Nord-Partnerschaften e.V.“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten in Afrika, Asien, Mittel- und Südamerika und Osteuropa,

- die dazu beitragen, die wirtschaftlichen und /oder sozialen sowie ökologischen Lebensbedingungen in armen Regionen der Welt zu verbessern,
- die die Selbsthilfearbeit dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen. Dazu gehört auch, dass diese an der Planung und Durchführung des Vorhabens partnerschaftlich beteiligt sind,
- die klar definierte und realistische Ziele haben, die innerhalb des vorgesehenen Zeit- und Mittelrahmens verwirklicht werden können,
- die in Regionen durchgeführt werden, in denen Vereinsmitglieder zu Personengruppen eine längerfristige partnerschaftliche Beziehung pflegen.

Um die Projekte qualifiziert zu planen, durchzuführen, intensiv zu begleiten und abzurechnen, wird der Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gesucht.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt. Werden die Mittel des Vereins durch natürliche Personen im Ausland für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, so müssen diese Personen so genannte Hilfspersonen i. S. d. § 57 AO sein.

3. Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die angestrebten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- 4.2. Der Eintritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Der Vorstand hat den Eintritt der Mitgliederversammlung auf der darauf folgenden Sitzung mitzuteilen.
- 4.3. Der Vorstand kann gegen die Aufnahme ein Veto einlegen, wenn er begründeten Verdacht hat, dass diese Person nicht die Vereinsziele unterstützt. Über das Veto entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Betroffene erhält Gelegenheit, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern. Es besteht die Möglichkeit, deswegen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4.4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- 4.5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Vereinsbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.

5. Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung beraten und festgelegt.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt auf drei Jahre den 1. Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Legislaturperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Vereinsmitglied für den Rest der Wahlperiode hinzu.
- 6.3. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB.
- 6.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Kontaktpflege zu den Mitgliedern des Vereins, anderen Organisationen, den Behörden u.ä. wahrzunehmen.
- 6.5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder widerspricht.
- 6.6. Der Vorstand kann aus Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern Ausschüsse bilden, die ihn bei der Geschäftsführung beraten.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 7.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens fünf Mitgliedern gefordert wird. Die Gründe für die Einberufung müssen gegenüber dem Vorstand angegeben werden, der die Einberufung veranlasst.
- 7.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch E-Mail, ersatzweise schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresrechnungsbildungsbericht entgegen, stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 7.8. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins. Derartige Beschlüsse können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

8. Protokollierung von Beschlüssen

Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup, Luruper Hauptstraße 155, 22547 Hamburg oder ihrer Rechtsnachfolgerin zwecks Verwendung für die Dorfentwicklung in Ludilu/ Regierungsbezirk Makete/Tansania.

Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 1.12. 2008

Der Vorstand